

TRANSPARENZ DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT – ARBEITSPLAN

Benennung Untersektion 1. Ebene (Makrofamilie)	Benennung Untersektion 2. Ebene (Datentyp)	Anmerkungen	Bezugsbestimmungen	Benennung der einzelnen Pflicht	Inhalt der Pflicht	Aktualisierung	Frist für die Veröffentlichung	Zuständig für die Erhebung / Übermittlung der Daten	Zuständig für die Veröffentlichung der Daten
Allgemeine Bestimmungen	Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz	Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) RG Nr. 10/2014	Art. 10 Abs. 8 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz	Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz samt Anlagen	Jährlich (Art. 10 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)		Generalsekretariat	Generalsekretariat
	Allgemeine Akte		Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Allgemeine Verwaltungsakte	Richtlinien, Rundschreiben, Programme, Anweisungen und jeder sonstige Akt, der im Allgemeinen über Organisation, Funktionen, Ziele, Verfahren verfügt bzw. die Auslegung von Rechtsvorschriften enthält, die Bestimmungen über deren Anwendung betreffen oder festlegen	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen drei Monaten ab Erstellung des Aktes	Alle Organisationsstrukturen	
			Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Statuten und Regionalgesetze	Eckdaten und offizieller aktualisierter Wortlaut der Statuten und der Gesetzesbestimmungen der Region zur Regelung der Befugnisse, der Organisation und der Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung fallenden Tätigkeiten	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)		Generalsekretariat	
			Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Strategische und verwaltungstechnische Planungsdokumente	Programmatische Mandatsrichtlinien, Ziele für die Führungskräfte, strategische Ziele in Sachen Korruptionsvorbeugung	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)		Generalsekretariat	
			Art. 55 Abs. 2 GvD Nr. 165/2001 Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Disziplinarordnung und Verhaltenskodex	Disziplinarordnung mit Angabe der Verstöße und der entsprechenden Strafen Verhaltenskodex im Sinne von „Verhaltensregeln“	Unverzüglich		Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	
Organisation	Informationspflichten für Bürger/innen und Unternehmen	Der Artikel wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt.	Art. 12 Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013	Terminkalender der Verwaltungsobliegenheiten	Terminkalender mit Angabe des Wirksamkeitsdatums der von den Verwaltungen neu eingeführten Verwaltungsobliegenheiten für Bürger/innen und Unternehmen (nach den Modalitäten, die mit einem oder mehreren Dekreten des Präsidenten des Ministerrates festgelegt werden, die innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des GD Nr. 69/2013 zu erlassen sind)	Unverzüglich			
Inhaber/innen von politischen Ämtern, Verwaltungs-, Direktions- oder Regierungsaufträgen			Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Inhaber/innen von politischen Ämtern laut Art. 14 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Politische und administrative Organe mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Nach Erneuerung der Regionalorgane	Generalsekretariat	Generalsekretariat
			Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013		Akt der Ernennung oder der Bekanntgabe der Wahl mit Angabe der Dauer des Auftrags oder des Mandats	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Nach Erneuerung der Regionalorgane	Generalsekretariat	
			Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Lebensläufe	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Die Region ist nicht direkt für die Ernennung der politischen Organe zuständig, da diese vom jeweiligen Landtag ernannt werden. Die Daten entsprechen deshalb den auf	Generalsekretariat	

				den Websites der Provinzen Trient und Bozen veröffentlichten Inhalten. Die Regionalverwaltung erstellt einen Link für den Zugang zu diesen Daten.	
Art. 14 Abs.1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen
Art. 14 Abs.1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Mit öffentlichen Mitteln bezahlte Ausgaben für Dienstreisen und Außendienste	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Halbjährlich		Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen
Art. 14 Abs.1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013	Daten betreffend die Übernahme sonstiger Ämter bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und entsprechende Vergütungen jeglicher Art	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			Generalsekretariat
	Eventuelle sonstige Aufträge mit Aufwendungen zu Lasten der öffentlichen Finanzen und Angabe der zustehenden Vergütungen	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
	1. Erklärung betreffend dingliche Rechte an in öffentlichen Registern eingetragenen unbeweglichen und beweglichen Gütern, Inhaberschaft von Unternehmen, Gesellschaftsaktien, Gesellschaftsanteilen, Ausübung des Amtes als Verwalter/in oder Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin von Gesellschaften, wobei folgende Formel anzubringen ist: „Bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht.“ [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)] (Diese Pflicht besteht nicht für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern.)	Nur einmalige Veröffentlichung binnen drei Monaten ab der Wahl oder Ernennung; die Daten werden bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht.		Die Region ist nicht direkt für die Ernennung der politischen Organe zuständig, da diese vom jeweiligen Landtag ernannt werden. Die Daten entsprechen deshalb den auf den Websites der Provinzen Trient und Bozen veröffentlichten Inhalten. Die Regionalverwaltung erstellt einen Link für den Zugang zu diesen Daten.	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Gesetz Nr. 441/1982	2. Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen (IRPEF) [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)] (NB: Es ist mit geeigneten Vorkehrungen seitens der betroffenen Person bzw. seitens der Verwaltung darauf zu achten, dass möglichst keine sensiblen Daten veröffentlicht werden.) (Diese Pflicht besteht nicht für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern.)	Nur einmalige Veröffentlichung binnen drei Monaten ab der Wahl oder Ernennung; die Daten werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht.			
Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 RG Nr. 4/1983	3. Erklärung über die Ausgaben und Verpflichtungen, welche die betreffende Person in Zusammenhang mit der Wahlpropaganda eingegangen ist, bzw. Bestätigung, dass sie sich ausschließlich der Propagandamaterialien und -mittel bedient hat, die von der Partei oder politischen Gruppe, deren Liste sie angehörte, bereitgestellt wurden, wobei folgende Formel anzubringen ist: „Bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht.“ (mit beigelegten Kopien der Erklärungen über Finanzierungen und Beiträge, die den Betrag von 5.000 Euro jährlich überschreiten). (Diese Pflicht besteht nicht für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern.)	Nur einmalige Veröffentlichung binnen drei Monaten ab der Wahl oder Ernennung; die Daten werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht.			
	4. Bescheinigung über die im Vorjahr erfolgten Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)] (Diese Pflicht besteht nicht für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern.)	Jährlich		Die Daten über die Vermögenslage werden bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht, die Einkommensteuererklärung hingegen wird für die drei der Beendigung des Mandats oder des Auftrags folgenden Jahre veröffentlicht.	

		<p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013</p> <p>Art. 14 Abs.1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013</p> <p>Gesetz Nr. 441/1982</p> <p>Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013</p> <p>RG Nr. 4/1983</p>	<p>Personen, die ihr politisches Mandat beendet haben</p>	<p>Akt der Ernennung oder der Bekanntgabe der Wahl mit Angabe der Dauer des Auftrags oder des Mandats</p> <p>Lebensläufe</p> <p>Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes</p> <p>Mit öffentlichen Mitteln bezahlte Ausgaben für Dienstreisen und Außendienste</p> <p>Daten betreffend die Übernahme sonstiger Ämter bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und entsprechende Vergütungen jeglicher Art</p> <p>Eventuelle sonstige Aufträge mit Aufwendungen zu Lasten der öffentlichen Finanzen und Angabe der zustehenden Vergütungen</p> <p>1. Kopie der Einkommensteuererklärungen betreffend den Zeitraum der Auftragsausübung;</p> <p>2. Kopie der der Beendigung des Auftrags oder des Mandats folgenden Einkommensteuererklärung, binnen eines Monats ab Ablauf der gesetzlichen Frist für die Vorlegung der Erklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)]</p> <p>3. Erklärung – mit Bezug auf den Zeitraum der Mandatsausübung – über die Ausgaben und Verpflichtungen, welche die betreffende Person in Zusammenhang mit der Wahlpropaganda eingegangen ist, bzw. Bestätigung, dass sie sich ausschließlich der Propagandamaterialien und -mittel bedient hat, die von der Partei oder politischen Gruppe, deren Liste sie angehörte, bereitgestellt wurden (mit beigelegten Kopien der Erklärungen über Finanzierungen und Beiträge, die den Betrag von 5.000 Euro jährlich überschreiten)</p> <p>4. Erklärung über die nach der letzten Bescheinigung erfolgten Änderungen der Vermögenslage [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)] (nur einmal binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags vorzulegen)</p>	<p>Die Daten werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht, mit Ausnahme der Daten betreffend die Vermögenslage, die nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht werden.</p> <p>Keine Veröffentlichungspflicht</p>	<p>Die Region ist nicht direkt für die Ernennung der politischen Organe zuständig, da diese vom jeweiligen Landtag ernannt werden. Die Daten entsprechen deshalb den auf den Websites der Provinzen Trient und Bozen veröffentlichten Inhalten. Die Regionalverwaltung erstellt einen Link für den Zugang zu diesen Daten.</p>	<p>Generalsekretariat</p> <p>Generalsekretariat</p> <p>Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen</p> <p>Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen</p> <p>Generalsekretariat</p>	<p>Generalsekretariat</p>
<p>Geldbußen für die unterlassene Mitteilung von Daten</p>		<p>Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013</p>	<p>Geldbußen für die unterlassene Mitteilung von Daten</p>	<p>Maßnahmen betreffend die Verhängung der verwaltungsrechtlichen Geldbußen gegen die für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten betreffend die gesamte Vermögenslage des Amtsinhabers / der Amtsinhaberin (in einem politischen Organ) zum Zeitpunkt des Amtsantritts, die Inhaberschaft von Unternehmen, dessen/deren Aktienbeteiligungen und jene des Ehegatten / der Ehegattin und der Verwandten bis zum 2. Grad sowie alle mit dem Amtsantritt zustehenden Vergütungen verantwortliche Person</p>	<p>Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)</p>	<p>Binnen 20 Tagen ab Verhängung der Geldbuße</p>		<p>Generalsekretariat</p>
<p>Rechnungslegungen der Regionalrats- und Landtagsfraktionen</p>		<p>Art. 28 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013</p>	<p>Rechnungslegungen der Regionalrats- und Landtagsfraktionen</p>	<p>Jährliche Rechnungslegungen der Regionalrats- und Landtagsfraktionen mit Angabe der einer jeden Fraktion übertragenen oder zugewiesenen Mittel sowie des Übertragungsgrundes und des Einsatzes der verwendeten Mittel</p>	<p>Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)</p>	<p>Die Region ist nicht direkt für die Ernennung der politischen Organe zuständig, da diese vom jeweiligen Landtag ernannt werden. Die Daten</p>		<p>Generalsekretariat</p>

			Akte der Kontrollorgane	Akte und Berichte der Kontrollorgane	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	entsprechen deshalb den auf den Websites der Provinzen Trient und Bozen veröffentlichten Inhalten. Die Regionalverwaltung erstellt einen Link für den Zugang zu diesen Daten.		Generalsekretariat
Gliederung der Ämter		Art. 13 Abs.1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013	Gliederung der Ämter	Angabe der Zuständigkeiten eines jeden Amtes auch der obersten Ebene und der Namen der für die einzelnen Ämter verantwortlichen Führungskräfte	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab der eventuellen Aktualisierung	Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Generalsekretariat
		Art. 13 Abs.1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Organigramm (als Organigramm zu veröffentlichen, wobei für jedes Amt ein Link zu einer Seite mit allen gesetzlich vorgesehenen Informationen zu erstellen ist)	Darstellung der Organisationsstruktur der Verwaltung in vereinfachter Form – zum Zwecke der vollen Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Daten – mittels Organigramm oder ähnlicher grafischer Darstellungen	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
		Art. 13 Abs.1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Namen der für die einzelnen Ämter verantwortlichen Führungskräfte	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
Telefon und elektronische Post		Art. 13 Abs.1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Telefon und elektronische Post	Vollständiges Verzeichnis der Telefonnummern, der institutionellen E-Mail-Adressen und der zertifizierten E-Mail-Adressen, an die sich die Bürger/innen mit jeder Anfrage zu den institutionellen Aufgaben wenden können	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab der eventuellen Aktualisierung	Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte und Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte und Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen
Beratungs- und Mitarbeiteraufträge	Inhaber/innen von Mitarbeits- oder Beratungsaufträgen	Im Sinne des RG Nr. 10/2014 i.d.g.F. Art. 39-undecies LG Nr. 23/1990	Beratungs- und Mitarbeiteraufträge (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Veröffentlichung der Daten betreffend Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Mitarbeiteraufträge; für jeden Auftragsinhaber / jede Auftragsinhaberin	Unverzüglich		Alle auftragerteilenden Organisationsstrukturen	Generalsekretariat
				1. Gegenstand und Dauer des Auftrags				
				2. beauftragte Person und deren Lebenslauf				
	Art. 2 Abs 3 LG Nr. 4/2014		Veröffentlichung der Daten betreffend Rechtsbeistandsaufträge, Ernennungen von Parteisachverständigen und Notariatsaufträge; für jeden Auftragsinhaber / jede Auftragsinhaberin:					
				1. die Eckdaten des Beauftragungsakts mit ausführlicher Beschreibung des Auftragsgegenstands				
				2. Dauer des Auftrags, Vergütungsempfänger/in, Auftragsgrund, Höhe des entrichteten Betrags unter Angabe eventueller erhaltenen Rückerstattungen jedweder Art				
Personal	Inhaber/innen höherer Führungsaufträge		Höhere Führungsaufträge und	Für jeden Auftragsinhaber / jede Auftragsinhaberin:			Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Generalsekretariat

und
Inhaber/innen von
Führungsaufträgen

Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	wie auch immer erteilte Führungsaufträge, einschließlich jener, die vom politischen Führungs- organ nach eigenem Ermessen ohne öffentliche Auswahlverfahren erteilt wurden, und Inhaber/innen von Organisations- positionen mit Führungsaufgaben	Beauftragungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags	Veröffentlichung binnen 3 Monaten ab der Ernennung und unverzügliche Aktualisierung	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Lebenslauf gemäß geltendem europäischem Muster	Veröffentlichung binnen 3 Monaten ab der Ernennung und unverzügliche Aktualisierung	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Auftrags (mit spezifischer Angabe der eventuellen variablen oder von der Ergebnisbewertung abhängigen Vergütungselemente)	Veröffentlichung binnen 3 Monaten ab der Ernennung und unverzügliche Aktualisierung	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Mit öffentlichen Mitteln bezahlte Ausgaben für Dienst- reisen und Außendienste	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		Daten betreffend die Übernahme sonstiger Ämter bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und ent- sprechende Vergütungen jeglicher Art	Unverzüglich (gemäß Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	
Art. 14 Abs. 1-ter zweiter Satz GvD Nr. 33/2013		Eventuelle sonstige Aufträge mit Aufwendungen zu Lasten der öffentlichen Finanzen und Angabe der zustehenden Vergütungen	Veröffentlichung binnen 3 Monaten ab der Ernennung und unverzügliche Aktualisierung	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Gesetz Nr. 441/1982 Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 RG Nr. 4/1983		1. Erklärung – mit Bezug auf den Zeitpunkt der Auftrags- übernahme – betreffend dingliche Rechte an in öffentli- chen Registern eingetragenen unbeweglichen und beweg- lichen Gütern, Inhaberschaft von Unternehmen, Gesell- schaftsaktien, Gesellschaftsanteilen, Ausübung des Amtes als Verwalter/in oder Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin von Gesellschaften, wobei folgende Formel anzubringen ist: „Bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht.“ [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)]	Einmalige Veröffentlichung binnen 3 Monaten ab der Ernennung; die Daten werden bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags veröffentlicht.	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 Gesetz Nr. 441/1982 Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 RG Nr. 4/1983		2. Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natür- liche Personen (IRPEF) [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)]	Einmalige Veröffentlichung binnen 3 Monaten ab der Ernennung; die Daten werden bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags veröffentlicht.	
Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Gesetz Nr. 441/1982 Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 RG Nr. 4/1983		3. Bescheinigung über die im Vorjahr erfolgten Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)]	Jährliche Veröffentlichung; die Daten über die Vermögenslage werden bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags oder des Mandats veröffentlicht, die Einkommensteuererklärung hingegen wird für die drei der Beendigung des Auftrags oder des Mandats folgenden Jahre veröffentlicht.	

		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass kein Grund für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt	Unverzüglich			
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass kein Grund für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt	Jährlich	Binnen 15. März		
		Art. 14 Abs. 1-ter zweiter Satz GvD Nr. 33/2013		Gesamtbetrag der zu Lasten der öffentlichen Finanzen bezogenen Bezüge	Jährlich	Binnen 30. März		
Führungskräfte, die ihren Auftrag beendet haben	Führungskräfte, die ihr Dienstverhältnis beendet haben	Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013		Akt der Ernennung oder der Bekanntgabe der Wahl, mit Angabe der Dauer des Auftrags oder des Mandats		Die Daten werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht, mit Ausnahme der Daten betreffend die Vermögenslage, die nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht werden. Keine Aktualisierungspflicht		
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Lebenslauf				
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Auftrags				
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Mit öffentlichen Mitteln bezahlte Ausgaben für Dienstreisen und Außendienste				
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		Daten betreffend die Übernahme sonstiger Ämter bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und entsprechende Vergütungen jeglicher Art	Veröffentlichung binnen 3 Monaten ab der Wahl und unverzügliche Aktualisierung		Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Generalsekretariat

		Art. 14 Abs. 1-ter zweiter Satz GvD Nr. 33/2013		Eventuelle sonstige Aufträge mit Aufwendungen zu Lasten der öffentlichen Finanzen und Angabe der zustehenden Vergütungen	Jährliche Veröffentlichung (binnen 30. März)			
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 Gesetz Nr. 441/1982 Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 RG Nr. 4/1983		1. Kopie der Einkommensteuererklärungen betreffend den Zeitraum der Auftragsausübung 2. Kopie der der Beendigung des Auftrags oder des Mandats folgenden Einkommensteuererklärung, binnen eines Monats ab Ablauf der gesetzlichen Frist für die Vorlegung der Erklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)]	Die Daten werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht, mit Ausnahme der Daten betreffend die Vermögenslage, die nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats oder des Auftrags veröffentlicht werden. Keine Aktualisierungspflicht			
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Gesetz Nr. 441/1982		3. Erklärung über die nach der letzten Bescheinigung erfolgten Änderungen der Vermögenslage [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten / die nicht getrennte Ehegattin und die Verwandten bis zum 2. Grad, sofern sie darin einwilligen (NB: Nichteinwilligung eventuell angeben)] (nur einmal binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags vorzulegen)				
Geldbußen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung von Daten seitens der Inhaber/innen von Führungsaufträgen		Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Geldbußen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung von Daten seitens der Inhaber/innen von Führungsaufträgen	Strafmaßnahmen gegen die für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten laut Art. 14 betreffend die gesamte Vermögenslage des Auftragsinhabers / der Auftragsinhaberin zum Zeitpunkt der Übernahme des Auftrags, die Inhaberschaft von Unternehmen, die Aktienbeteiligungen sowie alle mit dem Amtsantritt zustehenden Vergütungen verantwortliche Person	Unverzüglich		Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Generalsekretariat
Organisationspositionen	Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) RG Nr. 10/2014	Art. 10 Abs. 8 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Organisationspositionen	Lebenslauf der Inhaber/innen von Organisationsposten gemäß geltendem europäischem Muster	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab Ernennung oder Änderung der Daten	Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Generalsekretariat
Stellenplan		Art. 16 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Jahresbericht zum Personal	Jahresbericht zum Personal und zu den bestrittenen Personalkosten, der die Daten zu den Planstellen und zu dem tatsächlich im Dienst stehenden Personal sowie die entsprechenden Kosten und die Verteilung auf die verschiedenen Funktionsränge und Berufsbereiche – besonders in Bezug auf das Personal der direkt mit den politischen Organen zusammenarbeitenden Ämter – erfasst	Jährlich (Art. 16 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen eines Monats ab Übermittlung des Jahresberichts		
		Art. 16 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Kosten für das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	Gesamtkosten für das im Dienst stehende Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis, gegliedert nach Berufsbereichen, besonders in Bezug auf das Personal der direkt mit den politischen Organen zusammenarbeitenden Ämter	Jährlich (Art. 16 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013)			
Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis		Art. 17 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis und Verzeichnis der Inhaber/innen von befristeten Arbeitsverträgen mit Angabe der verschiedenen Arten von Arbeitsverhältnis und der Verteilung dieses Personals auf die verschiedenen Funktionsränge und Berufsbereiche, einschließlich des Personals der direkt mit den politischen Organen zusammenarbeitenden Ämter	Jährlich (Art. 17 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 15 Tagen ab Übermittlung der Daten (Übermittlungstermine: 30. April – 31. Juli – 31. Oktober – 31. Jänner)		
		Art. 17 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Kosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Gesamtkosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, gegliedert nach Berufsbereichen, besonders in Bezug auf das Personal der direkt mit den politischen Organen zusammenarbeitenden Ämter	Vierteljährlich (Art. 17 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013)			

	Abwesenheitsquoten		Art. 16 Abs. 3, GvD Nr. 33/2013	Abwesenheitsquoten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Abwesenheitsquoten des Personals, getrennt nach Organisationsstrukturen	Vierteljährlich (Art. 16 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)			
	Aufträge, die den Bediensteten (Führungskräften und Nicht-Führungskräften) erteilt bzw. zu deren Annahme diese ermächtigt wurden		Art. 18 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001	Aufträge, die den Bediensteten (Führungskräften und Nicht-Führungskräften) erteilt bzw. zu deren Annahme diese ermächtigt wurden (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der Aufträge, die den einzelnen Bediensteten (Führungskräften und Nicht-Führungskräften) erteilt oder zu deren Annahme diese ermächtigt wurden, mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer und der jeweils zustehenden Vergütung	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab Genehmigung der Ermächtigungsmaßnahme		
	Tarifverträge		Art. 21 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 Art. 47 Abs. 8 GvD Nr. 165/2001	Tarifverträge	Verweise auf die gesamtstaatlichen Tarifverträge und -abkommen und auf eventuelle authentische Auslegungen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
	Ergänzende Tarifverträge		Art. 21 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Ergänzende Tarifverträge	Abgeschlossene ergänzende Tarifverträge samt dem technisch-finanziellen und dem erläuternden Bericht, die von den Kontrollorganen (Rechnungsprüferkollegium, Aufsichtsrat, Zentralämter für Haushaltsangelegenheiten oder ähnliche in der jeweiligen Ordnung vorgesehene Organe) zertifiziert wurden	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab Erstellung des Aktes		
			Art. 21 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 55 Abs. 4 GvD Nr. 150/2009	Kosten für die ergänzenden Tarifverträge	Spezifische, von den internen Kontrollorganen zertifizierte Informationen über die Kosten der ergänzenden Tarifverträge, die dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen anhand des vom genannten Ministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen – erstellten diesbezüglichen Erhebungsfomulars übermittelt wurden	Jährlich (Art. 55 Abs. 4 GvD Nr. 150/2009)			
	OIV (Unabhängiges Bewertungsgremium)		Art. 10 Abs. 8 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	OIV (dem Bewertungskomitee gleichgestellt) (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Namen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 15 Tagen ab Genehmigung des Beschlusses	Generalsekretariat	Generalsekretariat
			Art. 10 Abs. 8 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Lebensläufe	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 15 Tagen ab Genehmigung des Beschlusses		
			§ 14.2 CiVIT-Beschluss Nr. 12/2013		Vergütungen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 15 Tagen ab Genehmigung des Beschlusses		
Wettbewerbe			Art. 19 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Wettbewerbe (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Wettbewerbsausschreibungen für jedwede Einstellung von Personal bei der Verwaltung sowie Bewertungskriterien der Kommission, Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungen und endgültige Rangordnungen, aktualisiert nach dem eventuellen Rückgriff auf die als geeignet erklärten, aber nicht als Gewinner hervorgegangenen Bewerber	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 5 Tagen ab Genehmigung	Leiter der Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Leiter der Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen
Performance	System zur Messung und Bewertung der Performance	Der Artikel wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt.	§ 1 CiVIT-Beschluss Nr. 104/2010	System zur Messung und Bewertung der Performance	System zur Messung und Bewertung der Performance (Art. 7 GvD Nr. 150/2009)	Unverzüglich			

	Performance-Plan	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) RG Nr. 10/2014	Art. 10 Abs. 8 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 RG vom 21.7.2000, Nr. 3 i.d.g.F. Art. 1	Zielplan	Zielplan (Beschluss der Regionalregierung vom 7.5.2014, Nr. 93)	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab Genehmigung	Generalsekretariat	Generalsekretariat
	Performance-Bericht	Der Artikel wird im Sinne des RG vom 29. 10.2014, Nr. 10 nicht angewandt.		Performance-Bericht	Performance-Bericht (Art. 10 GvD Nr. 150/2009)	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
	Gesamtbetrag der Prämien	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) RG Nr. 10/2014	Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Gesamtbetrag der Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Gesamtbetrag der Leistungsprämien	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen eines Monats ab Übermittlung des Jahresberichts	Leiter der Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Generalsekretariat
Betrag der effektiv ausbezahlten Prämien					Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)				
	Daten zu den Prämien	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) RG Nr. 10/2014	Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Daten zu den Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Höhe der von den Führungskräften und den Nicht-Führungskräften durchschnittlich erreichbaren Prämie	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab Beschlussfassung zu den Prämien	Leiter der Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	Generalsekretariat
Prämiendifferenzierung bei den Führungskräften und den Bediensteten					Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)				
Aggregierte Daten über die Verteilung der zusätzlichen Besoldungselemente, um Aufschluss über den bei der Auszahlung von Prämien und Zulagen angewandten Selektivitätsgrad zu geben					Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)				
Kontrollierte Körperschaften	Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften		Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der wie auch immer benannten öffentlichen Körperschaften, die von der Verwaltung errichtet, beaufsichtigt und finanziert werden oder für welche die Verwaltung die Befugnis zur Ernennung der Körperschaftsverwalter hat, mit Angabe der zugewiesenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen Juli	Generalsekretariat	Generalsekretariat
					Für jede Körperschaft:				
					1. Benennung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					2. Eventueller Beteiligungsanteil der Verwaltung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					3. Dauer der Verpflichtung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					4. Gesamtkosten, die unter welchem Rechtstitel auch immer im betreffenden Haushaltsjahr zu Lasten des Haushalts der Verwaltung gehen	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					5. Anzahl der Vertreter/innen der Verwaltung in den Führungsorganen und jeweils zustehende Gesamtvergütung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
6. Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)								

				7. Auftrag als Verwalter der Körperschaft und entsprechende Gesamtvergütung (unter Ausschluss der Rück erstattungen für Verpflegungs- und Unterkunftskosten)	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass kein Grund für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt	Unverzüglich (Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 39/2013)	
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass kein Grund für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt	Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013)	Binnen März
		Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013		Verbindung zu den offiziellen Websites der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen Juli
Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung		Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013	Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (in Tabellenform zu veröffentlichen) Die Region hat keine öffentlichen Körperschaften errichtet bzw. finanziert oder beaufsichtigt keine solchen.	Verzeichnis der Gesellschaften, an denen die Verwaltung auch nur mit einem Minderheitsanteil beteiligt ist, mit Angabe des Beteiligungsanteils, der zugewiesenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste; ausgeschlossen sind börsennotierte Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und Gesellschaften, die von diesen kontrolliert werden (Art. 22 Abs. 6 GvD Nr. 33/2013)	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen Juli
		Art. 22 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013		Für jede Gesellschaft:	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				1. Benennung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				2. Eventueller Beteiligungsanteil der Verwaltung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				3. Dauer der Verpflichtung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				4. Gesamtkosten, die unter welchem Rechtstitel auch immer im betreffenden Haushaltsjahr zu Lasten des Haushalts der Verwaltung gehen	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				5. Anzahl der Vertreter/innen der Verwaltung in den Führungsorganen und jeweils zustehende Gesamtvergütung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				6. Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				7. Aufträge als Verwalter/in der Gesellschaft und jeweilige Gesamtvergütung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	
				Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass kein Grund für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		5. Erklärung, dass kein Grund für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt	Jährlich (Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 39/2013)	Binnen März
		Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013		Verbindung zu den offiziellen Websites der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen Juli
		Art. 22 Abs. 1 Buchst. d-bis GvD Nr. 33/2013	Maßnahmen	Maßnahmen in Sachen Gründung von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, Erwerb von Anteilen an bereits gegründeten Gesellschaften, Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen, Börsennotierung auf reglementierten Märkten von öffentlich kontrollierten Gesellschaften und periodische Rationalisierung der öffentlichen Beteiligungen gemäß dem im Sinne des Art. 18 des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124 erlassenen gesetzesvertretenden Dekret	Unverzüglich	

				(Art. 20 GvD Nr. 175/2016) und dem RG Nr. 16/2016					
	Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften	Art. 22 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der wie auch immer benannten von der Verwaltung kontrollierten privatrechtlichen Körperschaf- ten mit Angabe der zugewiesenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen Juli			
					Für jede Körperschaft:				
					1. Benennung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					2. Eventueller Beteiligungsanteil der Verwaltung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					3. Dauer der Verpflichtung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					4. Gesamtkosten, die unter welchem Rechtstitel auch immer im betreffenden Haushaltsjahr zu Lasten des Haushalts der Verwaltung gehen	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					5. Anzahl der Vertreter/innen der Verwaltung in den Füh- rungsorganen und jeweils zustehende Gesamtvergütung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					6. Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					7. Aufträge als Verwalter/in der Körperschaft und jeweilige Gesamtvergütung	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013	Erklärung, dass kein Grund für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt	Unverzüglich (Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 39/2013)		
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013	Erklärung, dass kein Grund für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt	Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013)	Binnen März				
		Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Verbindung zu den offiziellen Websites der kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen Juli				
	Grafische Darstellung	Art. 22 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Grafische Darstellung	Eine oder mehrere grafische Darstellungen, die die Bezie- hungen zwischen der Verwaltung und den beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, den Gesellschaften mit Beteiligung der Verwaltung und den kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften aufzeigen	Jährlich (Art. 22 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen Juli			
Tätigkeiten und Verfahren	Verfahrensarten	Der Artikel wird im Sinne des Regionalgesetz es vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt. Die Verwaltung stellt auf jeden Fall Daten über ihre Tätigkeit	Verfahrensarten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Für jede Verfahrensart:					
				1. Kurzbeschreibung des Verfahrens mit Angabe aller zweckdienlichen Bezugsbestimmungen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)				
				2. Für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Organisa- tionseinheit	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)				
				3. Name des/der Verfahrensverantwortlichen mit Telefon- nummern und institutioneller E-Mail-Adresse	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)				
		Art. 35 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013							
		Art. 35 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013							
		Art. 35 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013							

		zur Verfügung.	Art. 35 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		4. Sofern die abschließende Maßnahme von einem anderen Amt erlassen wird: das hierfür zuständige Amt mit Angabe des/der für das Amt Verantwortlichen sowie der entsprechenden Telefonnummern und der institutionellen E-Mail-Adresse	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013		5. Modalitäten, mit denen Interessierte Informationen zu den laufenden sie betreffenden Verfahren einholen können	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013		6. Gesetzliche Frist für den Abschluss des Verfahrens mit einer ausdrücklichen Maßnahme sowie jede andere für das Verfahren relevante Frist	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. g) GvD Nr. 33/2013		7. Verfahren, bei denen die Verwaltungsmaßnahme durch eine Erklärung der betroffenen Person ersetzt werden kann oder die durch stillschweigende Zustimmung der Verwaltung abgeschlossen werden können	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. h) GvD Nr. 33/2013		8. Mittel des Rechtsschutzes im Verwaltungswege sowie gerichtliche Rechtsschutzmittel, die das Gesetz zum Schutz der betroffenen Person im Laufe des Verfahrens und gegen die abschließende Maßnahme oder für den Fall vorsieht, dass die Verfahrensfrist nicht eingehalten wird, mit Angabe der Modalitäten für deren Einsatz	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. i) GvD Nr. 33/2013		9. Link zum Online-Dienst, wenn dieser bereits im Netz verfügbar ist, oder vorgesehene Aktivierungsfrist	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. l) GvD Nr. 33/2013		10. Modalitäten für die Vornahme der eventuell erforderlichen Zahlungen, mit IBAN des Kontos, auf das die Zahlungspflichtigen durch Bank- oder Postüberweisung einzahlen können oder dem die Überweisung im Schatzamt angerechnet wird, oder Kenndaten des Postkontokorrents, auf das die Zahlungspflichtigen durch Posterscheineinzahlen können, samt Eckdaten der Zahlung, die bei der Überweisung angegeben werden müssen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. m) GvD Nr. 33/2013		11. Name der Person, die bei Untätigkeit die Ersatzbefugnis hat, sowie Modalitäten für die Aktivierung dieser Befugnis, mit Angabe der entsprechenden Telefonnummern und der institutionellen E-Mail-Adressen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
					Für die Verfahren auf Antrag einer Partei:				
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		1. Akte und Dokumente, die dem Antrag beizulegen sind, und die erforderlichen Vordrucke, einschließlich der Vorlagen für die Eigenbescheinigungen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 35 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		2. Ämter, bei denen Informationen eingeholt werden können, Öffnungszeiten und Zugangsmodalitäten mit Angabe der Adressen, der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen, über die Anträge eingereicht werden können	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
	Ersatzerklärungen und Dateneinholung von Amts wegen	Der Artikel wird im Sinne des Regionalgesetzes vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt.	Art. 35 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Kontaktdaten des verantwortlichen Amtes	Telefonnummern und institutionelle E-Mail-Adresse des Amtes, das für die Verwaltung, Gewährleistung und Überprüfung der Datenübermittlung und des direkten Datenzugangs seitens der Verwaltungen verantwortlich ist, die von Amts wegen Daten einholen und die Kontrollen über die Ersatzerklärungen durchführen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
Maßnahmen	Maßnahmen der politischen Führungsorgane	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) und l) RG Nr. 10/2014 und Veröffentlichung im Sinne des RG	Art. 23 Abs. 1 und 2 GvD Nr. 33/2013	Maßnahmen der politischen Führungsorgane (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Ermächtigungen oder Konzessionen; Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch in Bezug auf das gewählte Vergabeverfahren; Wettbewerbe und Auswahlverfahren für die Aufnahme von Personal und für die Laufbahntwicklung; Vereinbarungen der Verwaltung mit privaten Rechtssubjekten oder anderen öffentlichen Verwaltungen mit Verlinkung zum entsprechenden Dokument	Unverzüglich (Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 5 Tagen ab Erlass der Maßnahme und für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem 1. Jänner des Jahres nach jenem, ab dem die Veröffentlichungspflicht läuft	Generalsekretariat und alle Organisationsstrukturen	Generalsekretariat und alle Organisationsstrukturen

	Maßnahmen der Führungskräfte	Nr. 8/2012	Art. 23 Abs. 1 und 2 GvD Nr. 33/2013	Maßnahmen der Führungskräfte (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Ermächtigungen oder Konzessionen; Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch in Bezug auf das gewählte Vergabeverfahren; Wettbewerbe und Auswahlverfahren für die Aufnahme von Personal und für die Laufbahntwicklung; Vereinbarungen der Verwaltung mit privaten Rechtssubjekten oder anderen öffentlichen Verwaltungen mit Verlinkung zum entsprechenden Dokument	Unverzüglich (Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
Ausschreibungen und Verträge	Informationen zu den einzelnen Verfahren im Tabellenformat	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) und l) RG Nr. 10/2014	Art. 4 ANAC- Beschluss Nr. 39/2016	Daten laut Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190	Ausschreibungsnummer (CIG-Nummer)	Unverzüglich	Unverzügliche Eingabe der Daten in das Anwendungsprogramm SICOPAT	Alle Organisationsstrukturen über Sicopat	Alle Organisationsstrukturen über Sicopat
				Informationen zu den einzelnen Verfahren	Auftraggeber, Gegenstand der Ausschreibung, Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners, Verzeichnis der zur Einreichung von Angeboten aufgeforderten Unternehmen/Zahl der am Verfahren teilnehmenden Bieter, Zuschlagnehmer, Zuschlagsbetrag, Fristen für die Erfüllung des Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferauftrags, Summe der ausgezahlten Beträge				
	Art. 1 Abs. 32 Gesetz Nr. 190/2012 und Art. 4-bis LG Nr. 10/2012	Übersichten, die frei in einem offenen digitalen Standardformat heruntergeladen werden können und Informationen über die Aufträge im vorhergehenden Jahr enthalten [im Einzelnen: Ausschreibungsnummer (CIG-Nummer), Auftraggeber, Gegenstand der Ausschreibung, Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners, Verzeichnis der zur Einreichung von Angeboten aufgeforderten Unternehmen/ Zahl der am Verfahren teilnehmenden Bieter, Zuschlagnehmer, Zuschlagsbetrag, Fristen für die Erfüllung des Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferauftrags, Summe der ausgezahlten Beträge]	Jährlich	Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen mittels Verlinkung zu Sicopat	Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen mittels Verlinkung zu Sicopat				
Akte der öffentlichen Auftraggeber	Die Bestimmung laut Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes Nr. 190/2012 wird über die Beobachtungsstelle für öffentliche		Akte zur Planung von Arbeiten, Bauten, Dienstleistungen und Lieferungen	Akte zur Planung von Arbeiten, Bauten, Dienstleistungen und Lieferungen (einheitliches Strategiedokument und Haushaltsvollzugsplan)	Unverzüglich		Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen über die Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge gemäß den von der Autonomen Provinz Trient festgelegten Modalitäten	Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen über die Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge gemäß den von der Autonomen Provinz Trient festgelegten Modalitäten	
				Für jedes Verfahren:					

		<p>Verträge und Landesrichtpreisverzeichnis der Autonomen Provinz Trient angewandt.</p> <p>Bezugsbestimmungen: Art. 1 Abs. 1 Buchst. 1) RG Nr. 10/2014</p> <p>Art. 29 Abs. 1 GvD Nr. 50/2016</p> <p>Art. 1 Abs. 32 Gesetz Nr. 190/2012</p> <p>Art. 27-bis LG Nr. 26/1993</p> <p>Art. 4-bis LG Nr. 10/2012</p>	<p>Akte betreffend Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, öffentliche Planungswettbewerbe, Ideenwettbewerbe und Konzessionen</p> <p>Maßnahme mit der nach Bewertung der subjektiven, wirtschaftlich-finanziellen und fachtechnischen Voraussetzungen der Ausschluss aus bzw. die Zulassung zum Vergabeverfahren verfügt wird</p> <p>Zusammensetzung der Bewertungskommission und Lebenslauf ihrer Mitglieder</p> <p>Bericht über die Finanzverwaltung der Verträge nach Abschluss ihrer Durchführung</p>	<p>Vergabebeschluss oder gleichwertiger Akt (für alle Verfahren)</p> <p>Bekanntmachungen und Ausschreibungen</p> <p>Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens</p> <p>Vergaben: alle Akte – in offenem Format – betreffend In-House-Vergaben von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen zwischen Körperschaften (Art. 192 Abs. 3 GvD Nr. 50/2016) (Ratsbeschlüsse)</p> <p>Ausschluss- und Zulassungsmaßnahmen (binnen 2 Tagen nach ihrer Genehmigung)</p> <p>Zusammensetzung der Bewertungskommission und Lebenslauf ihrer Mitglieder</p> <p>Bericht über die Finanzverwaltung der Verträge nach Abschluss ihrer Durchführung</p>	<p>Unverzüglich</p> <p>Unverzüglich</p> <p>Unverzüglich</p> <p>Unverzüglich</p>		<p>Alle Organisationsstrukturen (über die Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge gemäß den von der Autonomen Provinz Trient festgelegten Modalitäten)</p> <p>Alle Organisationsstrukturen (über die Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge gemäß den von der Autonomen Provinz Trient festgelegten Modalitäten)</p>	
<p>Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen</p>	<p>Kriterien und Modalitäten</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013</p>	<p>Kriterien und Modalitäten</p>	<p>Akte, mit denen die Kriterien und Modalitäten festgelegt werden, an die sich die Verwaltungen bei der Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Unterstützungen sowie für die Zuerkennung wirtschaftlicher Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und öffentliche oder private Körperschaften halten müssen</p>	<p>Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)</p>	<p>Binnen 20 Tagen ab Veröffentlichung der jeweiligen Verordnungen im Amtsblatt der Region</p>		
	<p>Gewährungsakte</p>	<p>Art. 26 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013</p>	<p>Gewährungsakte</p>	<p>Daten zu den Maßnahmen zur Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Unterstützungen an Unternehmen sowie von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und öffentliche oder private Körperschaften, die den Betrag von 1.000 Euro überschreiten</p>	<p>Unverzüglich (Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)</p>		<p>Alle Organisationsstrukturen, die die Gewährung des Beitrags genehmigen</p>	<p>Generalsekretariat</p>
		<p>Art. 27 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013</p>		<p>Für jeden Akt:</p> <p>1. Name des Unternehmens oder der Körperschaft mit jeweiligen Steuerdaten oder Name des sonstigen Empfängers</p>	<p>Unverzüglich</p>			
		<p>Art. 27 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013</p>		<p>2. Betrag der entrichteten wirtschaftlichen Vergünstigung</p>				
		<p>Art. 27 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013</p>		<p>3. Bestimmung oder Rechtstitel, auf deren/dessen Grundlage die Zuweisung erfolgt</p>				
		<p>Art. 27 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013</p>		<p>4. Amt und Beamter/Beamtin oder Führungskraft, der/die für das Verwaltungsverfahren verantwortlich ist</p>				
<p>Art. 27 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013</p>	<p>5. Für die Bestimmung des Empfängers angewandte Vorgangsweise</p>							

Haushalt	Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) und l) RG Nr. 10/2014	Art. 29 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 Art. 1 Abs. 15 Gesetz Nr. 190/2012 Art. 32 Abs. 2 Gesetz Nr. 69/2009 Art. 5 Abs. 1 Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 26. April 2011	Haushaltsvoranschlag	Verwaltungshaushaltsvoranschlag für jedes Jahr und diesbezügliche Änderungen. Technischer Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag und diesbezügliche Änderungen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 10 Tagen ab Genehmigung	Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen	Generalsekretariat
			Art. 29 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 Art. 1 Abs. 15 Gesetz Nr. 190/2012 Art. 32 Abs. 2 Gesetz Nr. 69/2009 Art. 5 Abs. 1 Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 26. April 2011	Rechnungslegung	Allgemeine Rechnungslegung für jedes Jahr	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
	Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse	Der Art. 29 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29.10. 2014, Nr. 10 nicht angewandt.	Art. 18-bis GvD Nr. 118/2011		Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse	Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)		Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen
Immobilien und Vermögensverwaltung	Immobilienvermögen		Art. 30 GvD Nr. 33/2013	Immobilienvermögen	Kenndaten des Immobilienbesitzes	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab der eventuellen Aktualisierung	Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen	Generalsekretariat
	Miet- und Pachtzinse		Art. 30 GvD Nr. 33/2013	Miet- und Pachtzinse	Gezahlte bzw. eingehobene Miet- und Pachtzinse	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
Kontrollen über die Verwaltung und Beanstandungen	Unabhängige Bewertungsgremien, Bewertungskomitees oder sonstige Gremien mit ähnlichen Aufgaben		Art. 31 GvD Nr. 33/2013	Akte der unabhängigen Bewertungsgremien, der Bewertungskomitees oder sonstiger Gremien mit ähnlichen Aufgaben	Bescheinigung des unabhängigen Bewertungsgremiums über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jährlich entsprechend ANAC-Beschlüssen	Generalsekretariat	Generalsekretariat
		Sonstige Akte des Bewertungskomitees, wobei eventuell vorhandene personenbezogene Daten in anonymer Form anzugeben sind			Unverzüglich	Binnen 20 Tagen ab Eingang des Aktes			
	Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane			Berichte der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane	Berichte der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane zum Haushaltsvoranschlag oder Budget, zu den diesbezüglichen Änderungen und zur Rechnungslegung oder zum Jahresabschluss	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab Eingang des Aktes		
Rechnungshof		Beanstandungen des Rechnungshofs	Alle Beanstandungen des Rechnungshofs betreffend die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltungen bzw. der einzelnen Ämter, auch wenn sie nicht angenommen wurden	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 20 Tagen ab Eingang des Aktes				
Erbrachte Dienste	Dienstcharta und Qualitätsstandards	Der Art. 32 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt. Die Verwaltung stellt auf jeden Fall Daten über ihre Tätigkeit zur Verfügung.	Art. 32 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Dienstcharta und Qualitätsstandards	Dienstcharta oder Dokument mit den Qualitätsstandards der öffentlichen Dienste	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			

Sammelklagen		Art. 1 Abs. 2 GvD Nr. 198/2009	Sammelklagen	Meldung von gerichtlichen Rekursen, die von Trägern rechtlich relevanter und homogener Interessen gegen die Verwaltungen und die Konzessionäre öffentlicher Dienste eingereicht wurden, um zu erreichen, dass eine Funktion wieder korrekt wahrgenommen oder ein Dienst wieder korrekt erbracht wird	Unverzüglich		Alle Organisationsstrukturen	Generalsekretariat
		Art. 4 Abs. 2 GvD Nr. 198/2009		Prozessabschließendes Urteil	Unverzüglich			
		Art. 4 Abs. 6 GvD Nr. 198/2009		Zur Umsetzung des Urteils angewandte Maßnahmen	Unverzüglich			
Kostenrechnung	Die Art. 32 und 41 des GvD Nr. 33/2013 werden im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt.	Art. 32 Abs. 2 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 Art. 1 Abs. 15 Gesetz Nr. 190/2012 Art. 10 Abs. 5 GvD Nr. 33/2013	Kostenrechnung (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Kostenrechnung der an End- und Zwischenkunden erbrachten Dienstleistungen mit Angabe der effektiv getragenen Kosten und der Personalkosten für jede erbrachte Dienstleistungen sowie ihre Entwicklung im Zeitverlauf	Jährlich (Art. 10 Abs. 5 GvD Nr. 33/2013)			
Wartelisten		Art. 41 Abs. 6 GvD Nr. 33/2013	Wartelisten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Vorgesehene Wartezeiten und durchschnittliche effektive Dauer der Wartezeit für jeden einzelnen Leistungstyp	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
Vernetzte Dienste		Art. 7 Abs. 3 GvD Nr. 82/2005, geändert durch Art. 8 Abs. 1 des GvD Nr. 179/2016	Ergebnisse der Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzerschaft mit der Qualität der Netzdienste und Statistiken über die Inanspruchnahme der Netzdienste	Ergebnisse der Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzerschaft mit der Qualität der Netzdienste – auch in Bezug auf Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Rechtzeitigkeit –, Statistiken über die Inanspruchnahme der Netzdienste	Unverzüglich		Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen	Generalsekretariat
Zahlungen der Verwaltung	Zahlungsdaten	Art. 4-bis Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Zahlungsdaten	Daten über die eigenen Zahlungen in Bezug auf die Art der bestrittenen Ausgabe, auf den Bezugszeitraum und auf die Empfänger (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Vierteljährlich	15. April / 15. Juli / 15. Oktober / 15. Jänner	Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen	Generalsekretariat
	Indikator für Zahlungspünktlichkeit	Art. 33 GvD Nr. 33/2013	Indikator für Zahlungspünktlichkeit	Indikator der durchschnittlichen Zahlungszeiten beim Erwerb von Gütern, Diensten und Lieferungen (Indikator für Zahlungspünktlichkeit)	Jährlich (Art. 33 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Binnen 31. März		
				Vierteljährlicher Indikator für Zahlungspünktlichkeit	Vierteljährlich			
IBAN und elektronische Zahlungen	Der Art. 36 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt. Die Verwaltung stellt auf jeden Fall die Informationen zur Verfügung.	Art. 36 GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 82/2005	IBAN und elektronische Zahlungen	In den Zahlungsaufforderungen: IBAN des Kontos, auf das die Zahlungspflichtigen durch Bank- oder Postüberweisung einzahlen können oder dem die Überweisung im Schatzamt angerechnet wird, oder Kenndaten des Postkontokorrents, auf das die Zahlungspflichtigen durch Posterlagschein einzahlen können, samt Eckdaten der Zahlung, die bei der Überweisung angegeben werden müssen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			

Öffentliche Bauarbeiten	Beiräte für die Bewertung und Überprüfung der öffentlichen Investitionen	Der Art. 38 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt.	Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Informationen zu den Beiräten für die Bewertung und Überprüfung der öffentlichen Investitionen (Art. 1 Gesetz Nr. 144/1999)	Informationen betreffend die Beiräte für die Bewertung und Überprüfung der öffentlichen Investitionen einschließlich der ihnen übertragenen spezifischen Befugnisse und Aufgaben, der Verfahren und Kriterien für die Bestellung der Mitglieder und deren Namen (diese Pflicht gilt für die Zentral- und die Regionalverwaltungen)	Unverzüglich (Art. 8 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
	Akte zur Planung der öffentlichen Bauarbeiten		Art. 38 Abs. 2 und 2-bis GvD Nr. 33/2013	Akte zur Planung der öffentlichen Bauarbeiten	Akte zur Planung der öffentlichen Bauarbeiten	Unverzüglich (Art. 8 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
	Bauzeiten, Kosten und Ausführungsindikatoren öffentlicher Bauarbeiten		Art. 38 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Bauzeiten, Einheitskosten und Ausführungsindikatoren der laufenden oder fertiggestellten öffentlichen Bauarbeiten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Informationen zu den Bauzeiten und Ausführungsindikatoren der laufenden oder fertiggestellten öffentlichen Bauarbeiten	Unverzüglich (Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
					Informationen zu den Einheitskosten der fertiggestellten öffentlichen Bauarbeiten	Unverzüglich (Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
Raumplanung und Raumordnung		Der Art. 39 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt. Der Sachbereich fällt im Sinne des Art. 8 des Statuts in die Zuständigkeit der Autonomen Provinzen Trient und Bozen.	Art. 39 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Raumplanung und Raumordnung (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Raumordnungsakte wie z. B. Raumordnungspläne, Koordinierungspläne, Landschaftspläne, urbanistische Planungsinstrumente – allgemeine Akte und Durchführungsakte – sowie deren Änderungen	Unverzüglich (Art. 39 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 39 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013		Dokumentation über jedes Verfahren betreffend die Einreichung und Genehmigung der auf privater oder öffentlicher Initiative beruhenden Vorschläge zur urbanistischen Umgestaltung in Abweichung von dem geltenden wie auch immer benannten allgemeinen urbanistischen Planungsinstrument sowie der auf privater oder öffentlicher Initiative beruhenden Vorschläge zur urbanistischen Umgestaltung in Umsetzung des geltenden allgemeinen urbanistischen Planungsinstruments, die Bauprämien für den Einsatz Privater zur Realisierung von mit Zusatzkosten verbundenen Erschließungsanlagen oder für die Abtretung von Flächen oder Bauvolumen für Zwecke des öffentlichen Interesses mit sich bringen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
Umweltinformationen		Der Art. 40 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt. Der Sachbereich fällt im Sinne des Art. 8 des	Art. 40 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Umweltinformationen	Umweltinformationen, die die Verwaltungen für die Zwecke ihrer institutionellen Tätigkeit besitzen:	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
				Zustand der Umwelt	1. Zustand der Umweltbestandteile wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete und Küsten- und Meeresgebiete, der Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich der gentechnisch veränderten Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
				Belastungsfaktoren	2. Faktoren, wie z. B. Substanzen, Energie, Lärm, Strahlung oder Abfall (einschließlich radioaktiven Abfalls), Emissionen, Ausstöße und sonstiges Freisetzen von Substanzen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder auswirken können	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			

		Statuts in die Zuständigkeit der Autonomen Provinzen Trient und Bozen.		Umweltrelevante Maßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen	3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. politische Entscheidungen, Gesetzgebung, Pläne, Programme, Umweltschutzabkommen und alle sonstigen Akte (einschließlich Verwaltungsakten) und Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder auswirken können, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Hypothesen, die im Rahmen genannter Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
				Umweltschutzmaßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen	4. Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz der oben genannten Umweltbestandteile sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Hypothesen, die im Rahmen genannter Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
				Berichte zur Umsetzung des Umweltrechts	5. Berichte zur Umsetzung des Umweltrechts	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
				Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit	6. Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, der menschlichen Lebensbedingungen, der Landschaft, der Kulturstätten und -bauwerke, sofern sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder – über diese Bestandteile – von jeglichem Faktor betroffen sein können	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
				Umweltbericht des Ministeriums für Umwelt und Landschaftsschutz	Umweltbericht des Ministeriums für Umwelt und Landschaftsschutz	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
Akkreditierte private Gesundheitseinrichtungen		Der Art. 44 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29.10.2014, Nr. 10 nicht angewandt. Der Sachbereich fällt im Sinne des Art. 8 des Statuts in die Zuständigkeit der Autonomen Provinzen Trient und Bozen.	Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013	Akkreditierte private Gesundheitseinrichtungen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der akkreditierten privaten Gesundheitseinrichtungen	Jährlich (Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013)			
					Mit den akkreditierten privaten Gesundheitseinrichtungen getroffene Vereinbarungen	Jährlich (Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013)			
Außerordentliche Maßnahmen und Notmaßnahmen		Der Art. 42 des GvD Nr. 33/2013 wird im Sinne des RG vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 nicht angewandt.	Art. 42 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Außerordentliche Maßnahmen und Notmaßnahmen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	In Abweichung von der geltenden Gesetzgebung erlassene außerordentliche Maßnahmen und Notmaßnahmen, mit ausdrücklicher Angabe der Gesetzesbestimmungen, von denen eventuell abgewichen wurde, und der Begründung für die Abweichung sowie mit Angabe eventuell erlassener Verwaltungsakte oder gerichtlicher Verfügungen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 42 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Eventuelle Fristen für die Ausübung der Befugnis zum Erlass außerordentlicher Maßnahmen	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			
			Art. 42 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Für die Maßnahmen vorgesehene Kosten und von der Verwaltung effektiv getragene Kosten	Unverzüglich (laut Art. 8 GvD Nr. 33/2013)			

Sonstige Inhalte	Vorbeugung der Korruption	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) RG Nr. 10/2014		Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz	Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz	Jährlich	Binnen 10 Tagen ab Genehmigung der Maßnahme	Generalsekretariat	Generalsekretariat
			Art. 43 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Verantwortliche/r für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz	Verantwortliche/r für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz	Unverzüglich	Binnen 10 Tagen ab Genehmigung der Maßnahme		
				Verordnungen für die Vorbeugung und Unterdrückung der Korruption und der Illegalität	Verordnungen für die Vorbeugung und Unterdrückung der Korruption und der Illegalität (sofern erlassen)	Unverzüglich	Binnen 10 Tagen ab Genehmigung der Maßnahme		
			Art. 1 Abs. 14 Gesetz Nr. 190/2012	Bericht des/r Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung	Bericht des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung über die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeit	Jährlich (laut Art. 1 Abs. 14 Gesetz Nr. 190/2012)	Binnen 15. Dezember		
			Art. 1 Abs. 3 Gesetz Nr. 190/2012	Von der ANAC erlassene Maßnahmen und in Anpassung an diese Maßnahmen erlassene Akte	Von der ANAC in Sachen Aufsicht und Kontrolle in der Antikorruption erlassene Maßnahmen und in Anpassung an diese Maßnahmen erlassene Akte	Unverzüglich	Binnen 10 Tagen ab Genehmigung der Maßnahme		
			Art. 18 Abs. 5 GvD Nr. 39/2013	Akte zur Feststellung von Verstößen	Akte zur Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen laut GvD Nr. 39/2013	Unverzüglich			
Sonstige Inhalte	Bürgerzugang	Teilweise Anwendung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. 0a) RG Nr. 10/2014	Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	„Einfacher“ Bürgerzugang betreffend Daten	Name des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, an den/die der Antrag auf Bürgerzugang zu stellen ist, sowie Modalitäten zur Wahrnehmung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen E-Mail-Adressen	Unverzüglich	Binnen 10 Monaten ab der Ernennung	Generalsekretariat	Generalsekretariat
			Art. 5 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	„Allgemeiner“ Bürgerzugang betreffend weitere Dokumente	Zuständige Ämter, an die der Antrag auf Bürgerzugang zu stellen ist, sowie Modalitäten zur Wahrnehmung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen E-Mail-Adressen	Unverzüglich			
			ANAC-FOIA-Richtlinien (Beschluss Nr. 1309/2016)	Zugangsregister	Verzeichnis der Anträge auf Zugang (Aktenzugang, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang) mit Angabe des Gegenstands und des Datums des Antrags sowie des jeweiligen Ausgangs und des Datums der Entscheidung	Halbjährlich			
Sonstige Inhalte	Zugänglichkeit, Katalog der Daten, Metadaten und Datenbanken		Art. 53 Abs. 1-bis GvD Nr. 82/2005	Katalog der Daten, Metadaten und Datenbanken	Katalog der Daten, der endgültigen Metadaten und der entsprechenden Datenbanken der Verwaltungen, die auch durch Verlinkung zu den von der AgID geführten Datenbanken und –katalogen „Repertorio nazionale dei dati territoriali“ (www.rndt.gov.it), www.dati.gov.it und http://basidati.agid.gov.it/catalogo zu veröffentlichen sind	Unverzüglich		Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen	Generalsekretariat
				Verordnungen	Verordnungen, die die Ausübung des Rechts auf elektronischen Datenzugang und die Weiterverwendung der Daten – mit Ausnahme der Daten der Steuerdatenbank – regeln	Jährlich			
			Art. 9 Abs. 7 GD Nr. 179/2012	Zugänglichkeitsziele (zu veröffentlichen gemäß den im Rundschreiben Nr. 61/2013 der „Agenzia per l'Italia digitale“ enthaltenen Anweisungen)	Ziele betreffend die Zugänglichkeit der digitalen Mittel für beeinträchtigte Personen für das laufende Jahr (binnen 31. März jeden Jahres)	Jährlich (laut Art. 9 Abs. 7 GD Nr. 179/2012)		Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen	

Sonstige Inhalte	Weitere Daten		Art. 7-bis Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 Art. 1 Abs. 9 Buchst. f) Gesetz Nr. 190/2012	<p>Weitere Daten</p> <p>(NB: Im Falle der Veröffentlichung von nicht der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht unterliegenden Daten müssen die eventuell vorhandenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 7-bis des GvD Nr. 33/2013 anonymisiert werden)</p>	<p>Weitere Daten, Informationen und Dokumente, die im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht veröffentlichungspflichtig sind und den angeführten Untersektionen nicht zugeordnet werden können</p>			Alle Organisationsstrukturen	Generalsekretariat
------------------	---------------	--	--	--	--	--	--	------------------------------	--------------------

Die mit grauer Farbe gekennzeichneten Verpflichtungen gelten nicht für die Autonome Region Trentino-Südtirol aufgrund des RG Nr. 10/2014.